

Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Satzung der Gemeinde Mönchsroth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) – Nr. 6 - Sägeweiherstraße

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) oben genannte Satzung.

§ 1 Zweck der Satzung

Auf der von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Mönchsroth möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgendes Grundstück:

- Lagebezeichnung: Kindergartenweg 9, FlurNr. 154/0, Gemarkung Mönchsroth, Mönchsroth
- Lagebezeichnung: Nähe Sägeweiherstraße, FlurNr. 153/1, Gemarkung Mönchsroth, Mönchsroth

Die genaue Lage der betroffenen Flächen ist im Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Mönchsroth ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 15.01.2021
Gemeinde Mönchsroth

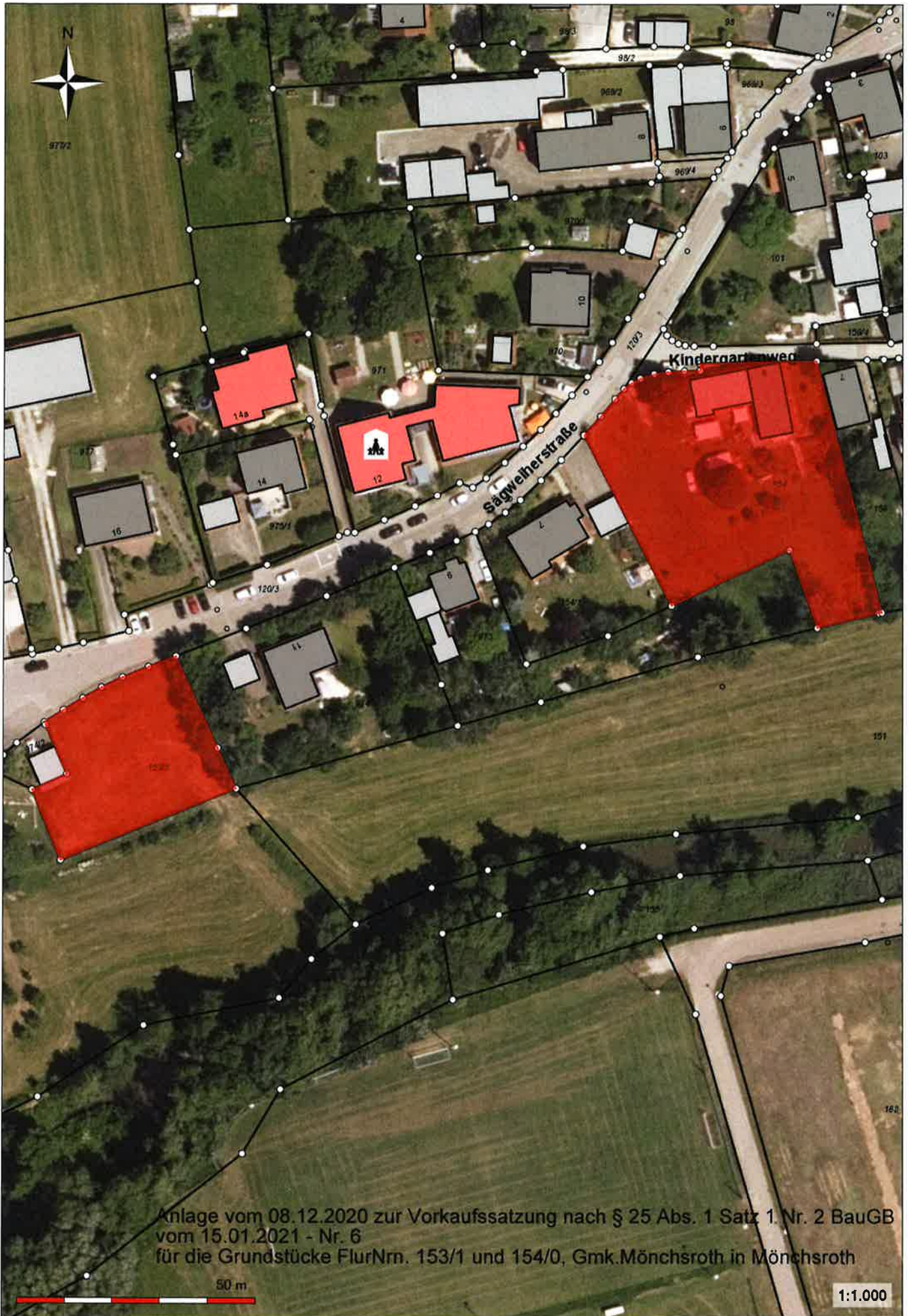
Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin



Edith Stumpf

Anlage

Lageplan mit rot dargestellter Kennzeichnung vom 08.12.2020



Anlage vom 08.12.2020 zur Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 15.01.2021 - Nr. 6 für die Grundstücke FlurNrn. 153/1 und 154/0, Gmk.Mönchsroth in Mönchsroth

50 m

1:1.000